

Zur Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg*

von GERHARD LUBICH

Lange Zeit war es in der Geschichtsforschung üblich, die historische Bedeutung eines Königs- oder Adelsgeschlechtes an seinen herausragenden Vertretern zu messen. Gemäß einer solchen Geschichtsauffassung überschattet Karl der Große gleichsam alle Karolinger, in gleicher Weise wie Heinrich der Löwe die Welfen; daß sich neben Friedrich Barbarossa und Friedrich II. kaum ein anderer Staufer in das Gedächtnis eingepreßt hat, entspringt dem gleichen Denken. Dieser Sicht der Dinge entsprach es, diesen einzelnen exponierten Persönlichkeiten das Verdienst zuzuschreiben, allein dauerhafte Veränderungen ins Werk gesetzt, Räume und Zeiten geprägt zu haben, kurz: historisch bedeutsam gewesen zu sein. Auch die landes- oder lokalgeschichtlich ausgerichtete Forschung orientierte sich lange an dieser Sichtweise. Vertreter einzelner Adelsgeschlechter, die zu besonderen Würden aufgestiegen waren, standen oft im Zentrum der Untersuchungen, zumeist in Verbindung mit dem Bestreben, über das Aufzeigen eines möglichst weit zurückreichenden Stammbaumes eine „alt-ehrwürdige“ Traditionslinie aufzeigen zu können.

Die Herangehensweise modernerer Forschungen weicht von dieser personenbezogenen Betrachtung beträchtlich ab. Ausgehend von Beobachtungen zum grundlegenden Wandel von Herrschaftsauffassung und -ausübung im hohen Mittelalter richtet sich der Blick stärker auf die Struktur des Adels, dessen verfassungsgeschichtlichen Zustand etwa als „Sippe“, „Haus“ oder „Dynastie“¹. Auch das Königtum wird inzwischen unter diesem Aspekt gesehen, was zu beträchtlichen Umwertungen geführt hat². Einzelne Machthaber werden wesentlich stärker von ih-

* Anlässlich der bevorstehenden Kreisbeschreibung des Landkreises Schwäbisch Hall wurde beschlossen, die Schreibweise „Comburg“, wie sie angeblich historisierend im 19. Jahrhundert eingeführt wurde, forthin verbindlich zu machen. Die Graphie folgt damit der ortsüblichen, nicht der etymologisch korrekten, auf der mittelalterlichen (Kamberch, Kamenberch etc.) aufbauenden „Komburg“, wie sie bislang auch in der Forschung gebräuchlich war. Ältere Titel bzw. Zitate werden im folgenden original belassen.

1 Grundlegend K. Schmid: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGO 105 (1957), S. 1–62.

2 Das wohl bekannteste und einflußreichste frühe Werk in dieser Art ist O. Engels: Die Staufer, Stuttgart, Berlin, Köln 1972 (mittlerweile ⁶1994); zahlreiche weitere Literatur auch zu anderen Herrscherhäusern bei J. Laudage: „Liudolfingisches Hausbewußtsein“. Zu den Hintergründen eines Kölner Hoftages von 965, in: H. Vollrath und St. Weinfurter (Hrsgg.): Köln. Stadt und Bistum in Kirche und

rem Herkommen her begriffen, ihre Taten werden auf dem Hintergrund ihres „Hauses“ und in Bezug auf den jeweiligen Entwicklungsstand bewertet. Als historisch bedeutend treten neben das Wirken von Einzelpersonen gleichberechtigt dessen Vorbedingungen, die wiederum, auf einen längeren Zeitraum betrachtet, einen Eigenwert erhalten und selbst wirkmächtig – „bedeutend“ – werden können. Am Beispiel des hochmittelalterlichen Grafenhauses von Comburg-Rothenburg läßt sich recht gut demonstrieren, wie eine solche Neubewertung angegangen werden kann und welche Perspektiven sich dadurch eröffnen.

Die Annahme, das Geschlecht der Grafen von Comburg-Rothenburg, beheimatet im Süden der mittelalterlichen *Francia orientalis*, habe trotz seiner relativ kurzen Nachweisbarkeit eine bedeutende Rolle in der regionalen Geschichte gespielt, kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Schon im 14. Jahrhundert exzerpierte Michael de Leone zu Kanzleizwecken Materialien zur Geschichte des Klosters und seiner Gründer³. Er hebt hervor, Graf Heinrich von Comburg sei zum Herzog ernannt worden, eine Verwechslung⁴, die von anderen Geschichtsschreibern übernommen wurde. „Von geblühet der hertzen von Franckhen geboren“, wie es der Haller Chronist Widman ausdrückte⁵, waren die Grafen im Kochergau mit Sicherheit nicht. Dieser Irrtum ist aber insofern bezeichnend, als an der Aufwertung eines Grafen zu einem Herzog kein Anstoß genommen wurde, die weltliche Machtfülle des Hauses von der Nachwelt also recht hoch veranschlagt worden sein muß. Auch im geistlichen Bereich wurde den Grafen von Comburg-Rothenburg schon im Mittelalter eine besondere Wichtigkeit zugeschrieben. Gemäß der spätmittelalterlichen Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries stammten nicht weniger als ein Erzbischof von Köln und drei Bischöfe von Würzburg aus diesem Geschlecht⁶, letzteres eine Zahl, die frühneuzeitliche Bischofskataloge um weitere zwei auf insgesamt fünf erhöhten⁷. Der Versuch, all diese bedeutenden Persönlich-

Reich des Mittelalters. FS O. Engels (Kölner Hist. Abhandlungen 39), Köln, Weimar, Wien 1993, S. 23–59, hier S. 30f. Anmm. 21 u. 28.

3 Michaelis de Leone canonici Herbipolensis annotata Historica, ed. J. F. Böhmer, Fontes, Band 1, Stuttgart 1843, S. 451–454. – Zur Verwendung P. Keyser: Michael de Leone (1355) und seine literarische Sammlung (Veröffentl. d. Gesellsch. f. fränk. Geschichte IX, 21), Würzburg 1966, S. 105.

4 Michael de Leone (wie Anm. 3), S. 453. Zu diesem Mißverständnis schon G. Bossert: Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg, in: WFr NF 3 (1888), S. 1–46, hier S. 7 sowie P. Schöffel: Herbipolis Sacra. Zwei Untersuchungen zur Geschichte des Bistums Würzburg im frühen und hohen Mittelalter (Veröffentl. d. Gesellsch. f. fränk. Geschichte IX, 7), Würzburg 1948, S. 62.

5 Widmans Chronica, ed. C. Kolb (Württembergische Geschichtsquellen V), Stuttgart 1894, S. 153.

6 Lorenz Fries: Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495, ed. U. Wagner und W. Ziegler, Band 1 (Fontes Herbipolenses 1), Würzburg 1992, S. 171 zu Bernward (990–995), S. 179 zu Heinrich (995/6–1018) und S. 256 zu Emehard (1089–1105).

7 Die Belege bezüglich Meginhard I. (1018–1034) und Meginhard II. (1085–1088) bei A. Wendehorst: Das Bistum Würzburg, Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra NF 1), Berlin 1962, S. 89 und S. 118.

keiten genealogisch einzuordnen, führte schließlich zu einem gewaltigen Stammbaum, der sich graphisch schon kaum mehr darstellen ließ⁸.

Von all den weitläufigen Verzweigungen der Ahnentafel ist bei H. Bauer⁹ und G. Bossert¹⁰, mit denen die im modernen Sinne wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte des Grafengeschlechtes einsetzt, nicht mehr viel geblieben. Bossert zeigte in seiner bis heute grundlegenden Arbeit die fälschliche Zuschreibung des Herzogstitels auf und reduzierte – in Übereinstimmung mit Bauer – die Zahl der dem Haus zuzuschreibenden Bischöfe auf lediglich einen, ein Ergebnis, dem auch neueste Forschungen nichts hinzuzufügen haben. Dem verdienten Landesgeschichtler ist auch der Stammbaum zu verdanken, der als Grundlage jeder weiteren Beschäftigung mit dem Thema anzusehen ist. Mit einigen Präzisierungen hat diese Genealogie auch Eingang gefunden in die Monographie über Kloster Comburg aus der Feder von R. Jooß¹¹. Der Aufbau der Ahnenreihe läßt sich in etwa so skizzieren¹²:

Erste Hinweise auf Adlige, die man als mögliche Vorfahren der Comburg-Rothenburger ansieht, datieren aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und betreffen zwei Grafen namens Reinger und Richard. Wenn zwischen ihnen ein Verwandtschaftsverhältnis bestand, so ist es nicht überliefert; die Überlieferung erwähnt einzig noch einen namenlosen Sohn Richards. Die Einbeziehung Reingers bzw. Richards und seines Sohnes in den Stammbaum basiert auf Rückschlüssen aus der Lage von nachgewiesenem oder mutmaßlichem Besitz¹³.

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts fließen die Belege reichlicher. Faßbar wird zwischen 1024 und 1042 ein Graf Heinrich (I.) im Kochergau¹⁴, zu dem noch im 12. Jahrhundert die Comburg gerechnet wurde¹⁵. Da Heinrich (I.) bei einer Wildbannschenkung an Murrhardt gemeinsam mit einem Ruotker genannt wird, werden beide der ersten zweifelsfrei faßbaren Generation der Familie zugerechnet.

In einer umstrittenen und hier noch eingehender zu behandelnden Urkunde betreffs Öhringen taucht dann im Jahre 1037 ein Graf Burkhard (I.) von Comburg auf¹⁶. Er wird zumeist als Sohn Ruotkers und somit als Neffe Heinrichs (I.) eingeordnet. Er gilt damit als einziger Vertreter der zweiten Generation des Ge-

8 Exemplarisch sei hier genannt *C. Sagittarius: Historia Hallensis summatim congesta*, mit Anmerkungen und Zusätzen des Herausgebers *J. F. Georgi* versehen (Uffenheimische Nebenstunden IX), Schwabach 1746, S. 897–901 sowie der Stammbaum auf S. 1110 f.

9 *H. Bauer*: Die Gaugrafen des jetzt württembergischen Ostfrankens, insonderheit die Grafen von Rothenburg-Komburg, in: *WFr* 7 (1853), S. 3–20.

10 *Bossert* (wie Anm. 4).

11 *R. Jooß*: Kloster Comburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (FWFr 4), Sigmaringen ²1987 (mit weiterer Literatur).

12 Sämtliche datierbaren Zeugnisse zur Geschichte der Grafen von Comburg-Rothenburg wurden, auch um einen Überblick über den Stand der diplomatischen Forschung zu ermöglichen, im Anhang zu Kurzregesten zusammengefaßt. Nach diesen wird im folgenden zitiert (Reg. = Regest).

13 Reg. 1 bzw. Reg. 2.

14 Reg. 3, 4, 6.

15 MGH D K III. Nr. 14, S. 23 f.

16 Reg. 5.

schlechts¹⁷. Man hat sich dafür ausgesprochen, in ihm auch den Zeugen zweier Würzburger Urkunden aus den Jahren 1056 und 1057 zu sehen¹⁸. Seine Zeit als Graf wäre damit mindestens zwischen 1037 und 1057 anzusetzen, würde sich also mit der Amtszeit Heinrichs (I.) teilweise überschneiden.

Burkhard (I.) müßte zeitweise auch zusammen mit Emehard (I.) amtiert haben, der 1049 und 1057 urkundlich belegt ist¹⁹ und in der Gründungsgeschichte des Klosters Comburg (*Fundatio monasterii Comburgensis*) als Vertreter der dritten und vorletzten Generation genannt wird²⁰. Sein kinderloses Ableben wird dort ebenso vermerkt wie die Existenz eines jüngerer Bruder namens Rugger (I.), von dem die Bielrieter abstammen sollen²¹. Dieser Generation gehörte noch ein weiterer Bruder namens Richard an²², der als Vater von vier Söhnen erwähnt wird, die anschließend die Herrschaft übernahmen.

Diese vier Söhne Richards stellen die letzte Generation des Hauses dar. Emehard (II.), der Älteste, schlug schon recht früh die geistliche Laufbahn ein und wurde im Jahre 1089 zum Bischof von Würzburg erhoben²³. Sein nächstjüngerer Bruder Burkhard (II.) war Graf des Kochergaus und wandelte schließlich die Comburg in ein Kloster um, in das er sich später aufgrund eines körperlichen Gebrechens als Mönch – wohl gegen 1093 – zurückzog²⁴. Offenbar wegen dieser Krankheit hatte der drittjüngste, Rugger (II.), schon ab ungefähr 1085 die Nachfolge im Grafenamt angetreten. Er übernahm zudem die Vogtei über das Kloster, das auch als Grablege diente; er war der erste des Geschlechts, der sich auch nach Rothenburg benannte²⁵. Nach Aussage der Gründungsgeschichte kam Rugger (II.) im Heiligen Land zu Tode (ca. 1093/95), wodurch schließlich der jüngste der Brüder, Heinrich (II.), Grafenamt und Vogtei über Comburg sowie die Familienstiftung Neumünster in Würzburg übernehmen konnte; zudem wird Heinrich (II.) als Stiftsvogt der Würzburger Bischofskirche genannt, auch wenn er dieses Amt wohl nicht bis zu seinem Tode (20. Januar 1116) innehatte²⁶.

17 Vgl. schon *Bossert* (wie Anm. 4), S. 18. Zum gleichen Ergebnis, jedoch aus anderer Perspektive kommt *G. Fritz*: *Kloster Murrhardt im Früh- und Hochmittelalter. Eine Abtei und der Adel an Murr und Kocher* (FWFr 18), Sigmaringen 1982, S. 127ff. – *Bauer* (wie Anm. 9), S. 13 läßt mehrere Möglichkeiten offen, nimmt aber eine Verwandtschaft zwischen Rugger und Burkhard (I.) an.

18 Reg. 9–11.

19 Reg. 7, 8.

20 *Fundatio Monasterii Comburgensis*, ed. *O. Holder-Egger*, MGH SS XV, S. 1028f. Edition auch bei *Bossert* (wie Anm. 4), S. 9–12.

21 *Bossert* (wie Anm. 4), S. 6. Zur Entwicklung des Geschlechtes *G. Wunder*: *Bielriet*, in: WFr 71 (1987), S. 273–278.

22 Erwähnt in Reg. 10 und 12.

23 Als Subdiakon erwähnt in Reg. 12; zu seinem Pontifikat *Wendehorst* (wie Anm. 6), S. 119–124 (mit Belegen).

24 Reg. 13–15, 19, 21, 28.

25 Reg. 15–19, 21.

26 Reg. 13, 15, 16, 18, 19, 21–37.

Die Ahnenreihe der Grafen von Comburg-Rothenburg gemäß den auf Bossert zurückgehenden Forschungen läßt sich graphisch wie folgt darstellen:

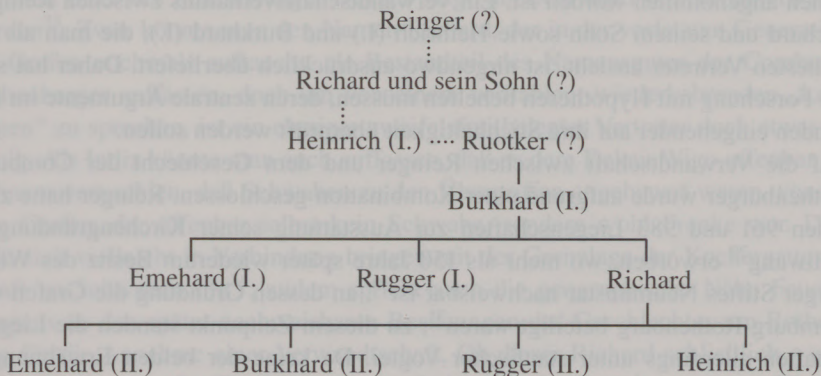


Abb. 1: Stammbaum der Grafen von Comburg-Rothenburg nach Bossert.

Damit steht ein Stammbaum zur Verfügung, der über etwa ein Jahrhundert (1024–1116) die Kontinuität und die Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb des Grafenhauses als sicher erscheinen läßt und zudem Möglichkeiten aufzeigt, die Vorfahren des Geschlechtes vor dieser Zeit namhaft zu machen. Dieser moderne Horizont ist wesentlich weiter als der mittelalterliche, den die Gründungsgeschichte des Klosters überliefern konnte oder wollte: Die wenigen Angaben zur Genealogie in der *Fundatio monasterii Comburgensis* beziehen sich lediglich auf die letzten beiden Generationen der Comburg-Rothenburger²⁷. Da der Abfassungszeitpunkt der Quelle nicht lange nach dem Aussterben des Grafenhauses (1116) anzusetzen ist²⁸, liegt es nahe, daß hier ein relativ authentischer Eindruck von dem Bewußtsein der Zeit festgehalten sein dürfte, das früheren Vorfahren keine besondere Bedeutung beimaß, weder eine allgemeine noch eine speziell auf das Kloster bezogene. Da die kurze genealogische Reihe der *Fundatio monasterii Comburgensis* ohne Widerspruch vereinbar ist mit dem, was die dort wohl kaum berücksichtigte urkundliche Überlieferung bietet, kann zumindest der letzte Teil der Genealogie der Grafen, wie ihn die Forschung erarbeitet hat, letztlich als gesichert angesehen werden.

27 *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1028 f.

28 Zur Datierung *F. – J. Schmale* bei *Wattenbach-Schmale*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum, Bd. 1, Darmstadt 1976, S. 157 aus inneren Gründen; ähnlich schon *Holder-Egger* im Vorwort der Edition (wie Anm. 16), S. 1028. Auch *Joß* (wie Anm. 11), S. 11, der damit seine Datierung aus der Erstauflage des Buches korrigiert. – Der Ansatz von *H. Patze*: Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: *BILDg* 100 (1964), S. 8–81, hier S. 57 f. (nach 1108) ist prinzipiell richtig, basiert jedoch auf der falschen Annahme des Todesdatums des letzten Comburg-Rothenburger Grafen. Das Werk Patzes ist als grundlegend zur Quellengattung der *Fundationes* heranzuziehen.

Als wesentlich komplizierter und auch als anzweifelbarer stellt sich bei einem genauen Blick auf die Überlieferung heraus, was über die vorhergehenden Generationen angenommen worden ist. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Reinger, Richard und seinem Sohn sowie Heinrich (I.) und Burkhard (I.), die man als die frühesten Vertreter ansieht, ist nirgendwo ausdrücklich überliefert. Daher hat sich die Forschung mit Hypothesen behelfen müssen, deren zentrale Argumente im folgenden eingehender auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden sollen.

Auf die Verwandtschaft zwischen Reinger und dem Geschlecht der Comburg-Rothenburger wurde aufgrund einer Kombination geschlossen. Reinger hatte zwischen 961 und 983 Liegenschaften zur Ausstattung seiner Kirchengründung in Dettwang²⁹ erworben, wo mehr als 150 Jahre später wiederum Besitz des Würzburger Stiftes Neumünster nachweisbar ist³⁰, an dessen Gründung die Grafen von Comburg-Rothenburg beteiligt waren³¹; zu diesem Zeitpunkt standen die Liegenschaften allerdings unter staufischer Vogtei. Da keine der beiden Erwähnungen eine genaue Umschreibung enthält, ist zunächst einmal fraglich, ob es sich bei beiden Vorgängen um dieselben Güter gehandelt hat. Nimmt man dies an, so ist weiterhin offen, auf welchem Wege diese Besitzungen von Reinger an Neumünster und schließlich unter die staufische Vogtei kamen, gibt es doch keinerlei Nachrichten zur Geschichte des Besitzes zwischen 961/983 und 1142. Gemeinhin wird allerdings folgendes erwogen: Als Nachkommen Reingers ererbten die Comburg-Rothenburger den Besitz bei Dettwang und gaben ihn später an ihre Gründung Neumünster weiter, das ihn den Staufern weiterverlehnte. Streng genommen ist dieser Argumentation logisch unzulässig, da das hier zu Beweisende – die Verwandtschaft Reingers mit den Comburg-Rothenburgern – mit etwas „bewiesen“ werden soll, das nicht nachweisbar ist – daß die Dettwanger Güter jemals Besitz der Comburg-Rothenburger waren. Die erwogene Verwandtschaft ist somit keinesfalls gesichert, sondern lediglich eine letztlich unbeweisbare Hypothese. Dennoch ist die Konstruktion auf der Basis von Besitz nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit, sie hängt jedoch davon ab, wie hoch man die Geschwindigkeit und Ausdehnung des hochmittelalterlichen Landesausbau einschätzt. Zumindest ist aber eine solche Überlegung plausibler als der Versuch, ohne lokalgeschichtliche Zusammenhänge Reinger anderweitig einzuordnen³².

29 Reg. 1.

30 K.-F. Stumpf-Brentano: Acta imperii, ND Aalen 1964, Nr. 109, S. 132 f. (1142 o.T.).

31 Urkundlich nicht abzusichern ist die Nachricht der *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1029, Emehard (I.) habe Neumünster gegründet, jedoch sind später Comburg-Rothenburger im Umfeld des Stiftes nachweisbar. Zur Gründung zusammenfassend A. Wendehorst: Das Bistum Würzburg, Teil 4: Das Stift Neumünster (Germania Sacra, hrsg. v. Max-Planck-Institut f. Geschichte, NF XX), Berlin 1989, zur Gründung S. 50–53. Aus der älteren Literatur seien P. Johanek: Die Gründung von St. Stephan und Neumünster und das ältere Würzburger Urkundenwesen, in: MfrJb 31 (1979), S. 32–68 und P. Schöffel: Neumünster und der Dom, in: *ders.*, Herbigopolis sacra (wie Anm. 4), S. 56–104 genannt.

32 So W. Hommel: Herrschaft und Siedlung im Haller Raum ums Jahr 1000 in neuer Sicht, in: WFR 46 (1962), S. 150–157, der Reinger mit einem lothringischen Reginar identifizieren will.

Insgesamt werden aber Fragezeichen stehenbleiben müssen, für Reinger ebenso wie für den Grafen Richard und seinen Sohn, die kurz vor der Jahrtausendwende in einem Brief des Feuchtwanger Dekans Wigo als Bedränger des Stiftes erwähnt wurden³³. Zwar könnte man den Namen Richard, der in der vorletzten Generation der Grafen nochmals auftaucht, als Bestandteil des Namensgutes der Comburg-Rothenburger auffassen, doch um von einem veritablen, wiederkehrenden „Leitnamen“ zu sprechen, ist ein einziger zweifelsfrei belegter Vertreter doch etwas zu wenig. Als Indiz könnte man auch auffassen, daß es dem Dekan Wigo offenbar erwähnenswert schien, daß Schwaben zu den Übergriffen angeheuert waren, von einem Grafen, der offenbar selbst kein Schwabe, sondern wohl Franke war. Dies ließe sich vielleicht in Verbindung bringen mit der Grenzlage der Kochergaugrafschaft zu Schwaben hin³⁴, zudem spricht auch die geographische Nähe Feuchtwangens zu den später nachweisbaren Besitzungen des Geschlechtes um Rothenburg für die Annahme einer Verwandtschaft. Ob dieser Richard schließlich – entgegen der Angabe der *Fundatio*, aber nach Ansicht der Forschung – vom Bistum Augsburg den Berg erwarb, auf dem später die Comburg errichtet wurde, muß ebenfalls offenbleiben³⁵. Von eindeutiger Beweiskraft für eine zweifelsfreie Einordnung Richards und seines namenlosen Sohnes sind all diese Überlegungen jedenfalls nicht.

Klarere Indizien ergeben sich hingegen für eine Zuordnung des Grafen Heinrich, der zwar nicht in der *Fundatio* erwähnt ist, jedoch in insgesamt drei Urkunden aus den Jahren zwischen 1024 und 1042³⁶. Dem Brauch und der Verfassungssituation der Zeit entsprechend wird er zunächst nicht nach einer Stammburg, sondern als Graf in einem bestimmten Bezirk bezeichnet³⁷, in diesem Falle im Kochergau. Hieraus ergibt sich ein handfester Anhaltspunkt für eine Zurechnung zu den Comburg-Rothenburgern: In dem wohl recht alten Kochergau³⁸ wird noch ein Jahrhun-

33 Reg. 2.

34 Zwei Königsurkunden dieser Zeit zeigen eindeutig den Verlauf dieser Grenze und die Zurechnung des Kochergaues zu Franken; da die Rechtshandlungen das Grenzgebiet betrafen, ist der Kochergaugraf darin erwähnt (Reg. 3 und Reg. 4). Vgl. grundsätzlich *H. Maurer*: Confinium Alamannorum. Über Wesen und Bedeutung hochmittelalterlicher „Stammesgrenzen“, in: *H. Beumann* (Hrsg.): Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln 1974, S. 150–161, bes. S. 153 f.

35 *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1029. *Bossert* (wie Anm. 4), S. 9, plädiert für diese Verbindung; skeptisch *Jooß* (wie Anm. 11), S. 15, ähnlich auch die Edition in den Regesten der Bischöfe von Augsburg, Bd. 1, bearb. v. *W. Volkert*, (Veröffentl. d. Schwäb. Forschungsgemeinschaft, Reihe IIB, Bd. 1), Augsburg 1964, Nr. 195 f, S. 111 f.

36 Reg. 3, 4, 6.

37 Zur Bedeutung und Durchsetzung der Grafschaftsformel in *comitatu comitis N in pago N* in Franken grundsätzlich *H. K. Schulze*: Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1963, S. 216–233.

38 Einige Erwähnungen aus den Fuldaer Traditionen, deren Originalität jedoch fraglich ist, erwähnen diesen Gau schon für das 8. und 9. Jahrhundert. Die relevanten Stellen bei *G. Bossert*: Württembergisches aus dem Codex Laureshammensis, den Traditiones Fuldenses und aus Weissenberger Quellen (Württembergische Geschichtsquellen II), Stuttgart 1895. Die erste originale urkundliche Erwähnung stellt MGH D Arn. Nr. 69, S. 103 f. = WUB I, Nr. CLXV, S. 192 f. dar.

dert später die Comburg verortet³⁹, dort lagen die Grafschaft des Geschlechtes und die Masse des Hausbesitzes. Auch das 1042 als Sitz Heinrichs (I.) erwähnte Wülfigen (abgegangen bei Öhringen) lag im Kochergau⁴⁰. Kontinuität läge neben Amt und Herrschaftsbereich zudem im Namensgut vor, zumal der Name Heinrich in der letzten Generation des Geschlechtes nochmals auftaucht. Die im Mittelalter oftmals praktizierte Weitergabe eines festen Namensbestandes legt auch nahe, daß Heinrich in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu einem Ruotker gestanden haben kann, identifiziert man den Namen „Ruotker“ mit dem später nachweisbaren „Rugger“. Ruotker ist zusammen mit Heinrich (I.) in einer Urkunde des Jahres 1027 belegt, ohne daß die Zuordnung der genannten Herrschaftsgebiete eindeutig zu klären wäre⁴¹. Gemeinhin sieht die Forschung seit H. Bauer in Ruotker einen Bruder Heinrichs, wengleich über eine Verwandtschaft keine Nachricht vorliegt⁴². Zumindestens an Heinrich (I.) wird man aber als Vorfahren der Comburg-Rothenburger Grafen ohne Bedenken festhalten können.

Von der zeitlichen Abfolge her könnte dieser Graf Heinrich (I.) ohne weiteres der Vater der vorletzten Generation des Hauses sein, wie sie in der Gründungsgeschichte des Klosters Comburg erwähnt wird. Doch von dieser an sich naheliegenden Annahme hat man Abstand genommen. Der Grund hierfür liegt in dem Auftauchen eines Grafen Burkhard, erstmals im Jahre 1037⁴³ belegt, danach erst wieder in den Jahren 1057 und 1058⁴⁴. In der ersten Urkunde wird dem Grafen Burkhard *de Kamburg* die Vogtei über das gerade eingerichtete Stift Öhringen zugesprochen, zudem als Lehen die Hälfte der *villa Halle*, was als erster Beleg für das werdende Schwäbisch Hall gesehen worden ist⁴⁵. Schwäbisch Hall und die Bezeichnung nach Comburg – der erste Augenschein spricht für eine eindeutige Zuordnung zu den Grafen von Comburg-Rothenburg und eine Einordnung in den Stammbaum.

Doch mit dieser Urkunde des Jahres 1037 hat es eine besondere Bewandnis. Der sog. „Öhringer Stiftungsbrief“ ist nämlich ein zweifellos gefälschtes Dokument, das in seiner vorliegenden Form keinesfalls dem Jahre 1037 entstammt. Schon K. Weller hat die Fälschung als solche erkannt und ihren Abfassungszeitpunkt zwi-

39 MGH D K III. Nr. 14, S. 23 f.

40 Reg. 6. – Da diese Urkunde nicht berücksichtigt wurde, sind die zuletzt von *L. Holzfurtner*: Die Grafschaft Dillingen, in: ZBLG 57 (1994), S. 321–349 versuchten Eingrenzungen des Kochergaus fehlerhaft. – Zu Wülfigen *M. Schulze-Dörrlamm*: Das Dorf Wülfigen in Württembergisch Franken während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *H. Böhme* (Hrsg.): Siedlungsbau zur Salierzeit, Band 2, Sigmaringen 1991, S. 39–56

41 Reg. 4.

42 *Bauer* (wie Anm. 4), S. 13. Weitere Literatur in diesem Sinne gesammelt bei *Fritz* (wie Anm. 17), S. 73 f., S. 127, der ebenfalls dieser Meinung zuneigt. *G. Wagner*: Comitatus in Franken, in: MfrJb 6 (1954), S. 1–71, hier S. 15, erwägt auch, daß Ruotker der Vater Heinrichs gewesen sein könnte, was möglich, aber nicht belegbar ist.

43 Reg. 5.

44 Reg. 9, 10.

45 Zu dieser Problematik *G. Wunder*: Probleme der Haller Geschichte (Schriftenreihe des Vereins Alt Hall e. V. Heft 2), Schwäbisch Hall 1974, S. 12.

schen 1122 und 1135 angesetzt⁴⁶. Neben dem Schriftbefund und inneren Gründen konnte Weller für seine Annahme anführen, daß die in der Urkunde erwähnten Adligen nach ihren Stammbürgen bezeichnet wurden, was sich eigentlich erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts einzubürgern begann. Damit bliebe offen, ob die Fälscher einer originalen Zeugenreihe später die Herkunftsbezeichnungen zugefügt oder sie schlicht erfunden hätten.

Eine andere Deutung erfuhr der „Öhringer Stiftungsbrief“ durch H. Decker-Hauff, der in seiner eingehenden Untersuchung⁴⁷ die Abfassung um einige Jahrzehnte vordatieren und auf das letzte Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts festlegen konnte. Nach seiner Interpretation stellt die Urkunde lediglich eine „formale Fälschung“ dar, d. h. in einem Schriftstück wurden mehrere Rechtsgeschäfte aufgeführt und zusammengefaßt, die im Laufe des Jahrhunderts bis zur Niederschrift getätigt wurden. Dieser diplomatische Teil der Deutung ist von der Forschung allgemein akzeptiert worden; wesentlich geteilter hingegen ist das Echo auf die genealogischen Schlußfolgerungen, die Decker-Hauff gezogen hat⁴⁸. Ausgehend von der unausgesprochenen Prämisse, die in der Urkunde enthaltene Zeugenreihe entstamme dem gleichen Vorgang wie die Datierungszeile, also dem Jahre 1037, erschienen ihm die Zeugen wie ein großer Verwandtschaftsverband um die Mutter Kaiser Konrads II., Adelheid.

Nun lassen sich allerdings von den genannten Zeugen – *Boppo, comes de Heninberc; Hugo, comes de Creginecka, Adelbertus, comes de Calewa; Boppo, comes de Loufen; Eberhardus, comes de Ingeresheim; Burkhard de Kamburc* – anhand der Überlieferung des frühen 11. Jahrhunderts jedoch nur zwei Namen anderweitig verifizieren, nimmt man den Comburger aus. In der schon erwähnten, original überlieferten Urkunde für Murrhardt von 1027 werden als Zeugen zwei Grafen namens Poppo und Eberhard genannt⁴⁹. Diese könnten, wenngleich hier eine Herkunftsbezeichnung fehlt, der Lauffener und der Ingersheimer Graf sein, die als Zeugen für Öhringen genannt werden. In einer auf das Jahr 1016 gefälschten Urkunde für Oberstenfeld⁵⁰ erscheinen jedoch zwei Brüder namens Adalbert und

46 K. Weller: Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1037, in: Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 39 (1933), S. 1–24.

47 H. Decker-Hauff: Der Öhringer Stiftungsbrief, Teil 1, in: WFr 41 (1957), S. 17–31; Teil 2, in: WFr 42 (1958), S. 3–29.

48 Zustimmung u.a. H. Schwarzmeier: Die Reginswindis-Tradition von Lauffen. Königliche Politik und adelige Herrschaft am mittleren Neckar, in: ZGO 131 (1983), S. 163–198, hier S. 184 m. Anm. 98, 100 oder M. Schumm: Adelheid von Öhringen, in: WFr 73 (1989), S. 7–16; Joß (wie Anm. 11), S. 16 bezeichnet die Ergebnisse Decker-HaufFs als „einigermaßen gesichert“; Fritz (wie Anm. 17), S. 71–76 u. S. 127 modifiziert Teile der Decker-HaufFschen Ergebnisse. – Gänzlich ablehnend K. Schmid: Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Band 9), Freiburg 1959, S. 115, Anm. 161; E. Hennig: Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Maingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078–1583), in: Mfr. JB 24 (1972), S. 1–36, hier S. 3 m. Anm. 8; H. Wagner: Zur Genealogie der Grafen von Henneberg, in: MfrJb 32 (1980), S. 70–104, hier S. 84.

49 Reg. 4.

50 WUB I, Nr. CCXI, S. 249 (angebl. 1016 o.T.).

Eberhard, die man als Grafen von Calw betrachtet. Damit schließen sich beide Urkunden teilweise aus: Entweder muß Graf Eberhard aus der Murrhardter Urkunde auch ein Calwer sein, also nicht der im Öhringer Stiftungsbrief erwähnte Ingersheimer, oder aber die Brüder aus der Oberstenfelder Urkunde waren selbst Ingersheimer, womit kein weiterer Beleg für den 1037 erwähnten *Adelbertus, comes de Calewa* mehr vorhanden wäre. Dies bedeutet, daß aus von den Zeugen des „Öhringer Stiftungsbriefes“ in den Jahren um das angebliche Ausstellungsdatum nur Boppo von Lauffen anderweitig sicher belegt ist, sowie entweder Adalbert von Calw oder Eberhard von Ingersheim.

Betrachtet man jedoch die Adelslandschaft zwischen Neckar und Kocher zum mutmaßlichen Abfassungszeitpunkt der Öhringer Fälschung, also im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts, so ergibt sich ein wesentlich eindeutigeres Bild. Durch die zu diesem Zeitpunkt schon verbreitete Nennung der Stammburg lassen sich eindeutig für die Zeit um 1090 nachweisen: Adalbert von Calw⁵¹, Poppo von Henneberg⁵² und Hugo *de Creginecka*⁵³. Ein Lauffener Graf namens Boppo muß vor 1127 gelebt haben⁵⁴, womit auch er für den angenommenen Zeitraum in Frage kommt. Für die Ingersheimer fehlen entsprechende Zeugnisse, aus der späteren Überlieferung ist allerdings ein Leitname nicht festzulegen⁵⁵. Ob ein Graf namens Eberhard im Jahre 1037 oder um 1090 existiert haben kann, bleibt in beiden Fällen Mutmaßung⁵⁶. Ist in diesem Fall über eine Annahme nicht hinauszukommen, so sind doch immerhin drei Zeugen eindeutig identifiziert und ein weiterer, der Lauffener, zumindest wahrscheinlich; für die Jahre um 1037 beschränken sich die möglichen Nachweise hingegen auf lediglich zwei Grafen.

Wenn damit schon eine wesentlich größere Plausibilität für die Annahme besteht, die Zeugenreihe des „Öhringer Stiftungsbriefes“ entstamme eher der Zeit seines Abfassungszeitpunktes als der des vielleicht ältesten Vorganges des Jahres 1037, so ist dies nicht unvereinbar mit dem Stammbaum der Comburg-Rothenburger Grafen. Auch für sie ist der Name Burkhard gegen Ende des 11. Jahrhunderts belegt: Der Klostergründer von Comburg trug diesen Namen und nahm noch 1090 ein Rechtsgeschäft vor, war also noch nicht Mönch geworden⁵⁷. Den Grafentitel trug

51 So z. B. bei der Gründung des Klosters Hirsau, MGH D H IV. Nr. 280, S. 357–362. Weitere Belege bei *W. Kurze*: Adalbert und Gottfried von Calw, in: ZWLG 24 (1965), S. 242–308, hier S. 306 (Register).

52 Eine ausführliche und gründliche Darstellung der hennebergischen Genealogie findet sich bei *Wagner* (wie Anm. 48), S. 72–85, nach der vor 1078 kein Henneberger eindeutig zu belegen ist.

53 WUB I, Nr. CCXLI, S. 296 f. (02.V.1092); vgl. auch das Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach, WUB II, S. 389 f. – Ob der Ort mit Grafen- oder Krähenneck zu deuten ist, sei dahingestellt.

54 WUB I, Nr. CCXCI, S. 374 f. (05.V.1127).

55 Im 12. Jahrhundert sind nur die Namen Berthold (WUB I, Nr. CCCII, S. 382 f. [1134 o.T.]) und Albert belegt (WUB II, Nr. CCCXXIV, S. 40 [1147 o.T.] und Nr. CCCXXVII, S. 45 [1148 o.T.]).

56 *Wagner* (wie Anm. 48), S. 84 setzt den Ingersheimer mit einem gleichnamigen, jedoch nicht nach seiner Stammburg bezeichneten gräflichen Zeugen aus der Unterstellungsurkunde des Klosters Comburg unter Mainz (Reg. 21) gleich.

57 Reg. 21.

er nachweislich zuletzt zwischen 1078 und 1085, bevor er aus gesundheitlichen Gründen seinem Bruder Rugger das Amt übertrug⁵⁸. Damit ließe sich zunächst einmal auch mit Burkhard (II.) für den späteren Ansatz der Zeugenreihe argumentieren. Selbst wenn man, mit Rücksicht auf die ausdrückliche Nennung des Grafentitels für Burkhard (II.), das Jahr 1085 als *terminus ad quem* betrachten möchte, widerspricht dies keineswegs den bisherigen Ausführungen. Wenn die Zeit um 1090 der Abfassungszeitpunkt war, so kann die Zeugenreihe, wie schon Decker-Hauff vermutete, aus einem älteren Vorgang stammen. Dieser Rechtsakt – zu denken wäre etwa an die Regelung der Vogtei und die Unterstellungsverhältnisse⁵⁹ – wäre dann jedoch eher auf die Zeit anzusetzen, in der Burkhard noch Graf war, also zwischen 1078 und 1085, als auf das Jahr 1037 zu datieren, gelten doch auch für diesen Zeitraum die oben genannten Belege der Identifizierbarkeit der Zeugen ohne größere Einschränkungen.

Entfällt nun aber der „Öhringer Stiftungsbrief“ als Beleg für Burkhard (I.), so wirft dies eine grundsätzliche Frage auf: Gab es diesen Burkhard (I.) überhaupt oder ist er – und damit eine ganze Generation der Comburg-Rothenburger – eine Fiktion der Forschung? Sollte dem so sein, so müßten auch die bisher für Burkhard (I.) in Anspruch genommenen Belege auf Burkhard (II.) zu beziehen sein. In Frage kommen hierfür noch zwei Erwähnungen der Jahre 1057 und 1058⁶⁰, die in Zusammenhang mit der Errichtung des Würzburger Stiftes Neumünster stehen. Hierin wird die Mitwirkung eines Grafen Burkhard betont, der beide Urkunden auch bezeugte, in der späteren zusammen mit einem Grafen Richard. Sieht man von der prinzipiell bestehenden Möglichkeit ab, daß dieser Burkhard einem anderen Geschlecht zuzuordnen sein könnte⁶¹, so fragt sich, die Lebensdaten Burkhard (II.) es zuließen, die beiden Belege grundsätzlich auch auf ihn zu beziehen. Durch eine Untersuchung der Gebeine des Klostergründers besteht die Möglichkeit, diesen Zeitraum genauer einzugrenzen. Zum Zeitpunkt seines Ablebens im Jahre 1098 war Burkhard ungefähr 55 Jahre alt⁶², so daß er um 1043 geboren worden sein muß. Im Jahre 1057 muß er also ca. 14 Jahre alt gewesen sein, womit er gemäß der damaligen Rechtsauffassung als volljährig galt und somit auch Rechtsgeschäfte tätigen konnte. Halten wir fest, daß es zunächst rein rechnerisch möglich wäre, auch die Belege der Jahre 1057 und 1058 Burkhard (II.) zuzuordnen.

Damit ist die Voraussetzung gegeben, weitere Überlegungen zu den Vorgängen der Jahre 1057/58 anzustellen und einen möglichen Bezug zu Burkhard (II.) zu su-

58 Reg. 15; vgl. *Jooß* (wie Anm. 11), S. 106 f.

59 So schon *Decker-Hauff*, Stiftungsbrief I (wie Anm. 47), S. 24 ff.

60 Reg. 9, 10.

61 Daß es zumindest zwei Grafen namens Burkhard gab, geht aus Reg. 10 hervor, unter dessen Zeugen sowohl ein Burkhard als auch ein Buggo (Verkleinerungsform von Burkhard) genannt werden. Damit wäre theoretisch möglich, daß nur hier der Comburg-Rothenburger als Zeuge erwähnt ist, während in Reg. 9 und Reg. 10 ein Gleichnamiger aus einem anderen, unbekanntem Geschlecht genannt wird.

62 *S. Ehrhardt*: Mittelalterliche Gräber von der Comburg, in: *WFr* 33 (1959), S. 158–172, hier S. 164 f.; *Jooß* (wie Anm. 11), S. 17 f.

chen. Die beiden angesprochenen Urkunden betrafen den Abschluß eines Präkarievertrages zwischen dem Bistum Würzburg und Richenza, der ehemaligen Königin von Polen aus dem Hause der Ezzonen. Offenbar sollten durch die darin geregelten Besitzübertragungen Mittel freigesetzt werden, um das kirchliche Reformprogramm des Würzburger Bischofs Adalbero (1045–1089) zu sichern⁶³. Teil dieses Reformprogramms war auch das Stift Neumünster, an dessen Gründung die Comburg-Rothenburger beteiligt waren. Zwei Namen werden hierzu in der Überlieferung genannt: Emehard und Heinrich. Die *Fundatio* weist Emehard (I.) als den Gründer des Stiftes aus⁶⁴; wenn mit dem in der Stiftsüberlieferung genannten Heinrich überhaupt ein Comburg-Rothenburger gemeint war⁶⁵, so ist nicht zu entscheiden, ob damit der erste oder zweite Graf dieses Namens gemeint war. Ein Burkhard taucht jedenfalls in diesem Zusammenhang nicht auf. Die Verbindung zwischen den Vorgängen von 1057/58 und Burkhard muß mithin nicht zwangsläufig in dem ohnehin nur indirekten, finanziellen Bezug zu Neumünster liegen. Eine andere Überlegung liegt zumindest ebenso nahe: Burkhard (II.) stand in den folgenden Jahren nachweislich noch in Kontakt zu dem ezzonischen Hauskloster Brauweiler und seinem Abt Konrad⁶⁶. Diese Beziehungen hatten wohl auch Auswirkungen auf die frühe monastische Prägung des Klosters Comburg; auch das Nikolaus-Patrozinium wird darauf zurückgeführt⁶⁷. Als Verbindungsmann erscheint dabei immer Burkhard (II.), und so ist die Annahme nicht abwegig, daß er zum Haus der Ezzonen in einer wie auch immer gearteten näheren Verbindung stand. Damit ließe sich aber auch seine – und nicht Burkhard (I.) – Erwähnung in den Urkunden der Jahre 1057 und 1058 erklären, nämlich als Ausdruck einer besonderen Verbundenheit.

Teilt man diese Ansicht, so bleibt festzuhalten, daß ein Graf Burkhard (I.) weder in den Vorgängen der Jahre 1057/8 noch im „Öhringer Stiftungsbrief“ zweifelsfrei belegt ist. Da sich all diese Belege ohne Umstände auch auf Burkhard (II.) beziehen lassen, gibt es mithin keinen zwingenden Grund mehr, an der Existenz eines ersten Grafen dieses Namens festzuhalten. Dies hat zur Folge, daß der bisher gültige Stammbaum an einer Stelle verkürzt werden kann: Eine Generation zwischen Heinrich (I.) und den drei Brüdern Richard, Emehard (I.) und Rugger (I.) muß es nicht gegeben haben.

Die Reduzierung des Stammbaumes um eine Generation hat Konsequenzen, die zu weiteren Schlüssen berechtigen. Streicht man Burkhard (I.) aus der Ahnenreihe, so amtierte nach Ausweis der Urkunden im Kochergau immer nur ein Graf: Heinrich (I.) 1024–1042, Emehart (I.) 1049–1054, Richard 1058–1069, schließlich dessen Söhne Burkhard 1071–1078/85, Rugger (II.) 1085–1093/95 und zuletzt Heinrich (II.) bis 1115. Überschneidungen von Amtsperioden, wie sie bei einem Festhalten

63 *Johanek* (wie Anm. 31), S. 36 f., S. 40–43.

64 *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1029.

65 *Wendehorst*, Neumünster (wie Anm. 31), S. 51 (mit Belegen).

66 Reg. 11.

67 *Joß* (wie Anm. 11), S. 20 f.

an der Existenz Burkhard's (I.) angenommen werden müssen, gab es dabei nicht. Daß bei jedem Wechsel der Amtsträger die Altersfolge eingehalten wurde, steht zumindest für die letzte Generation eindeutig fest. Nachdem sich Emehard (II.), der älteste, vor 1069 für die geistliche Laufbahn entschieden hatte⁶⁸, ging das Grafenamt immer auf den Nächstjüngeren über. Auch für die vorletzte Generation (Richard, Emehart (I.), Rugger(I.)) läßt sich die Einhaltung der Altersfolge durchaus annehmen. Zwar beginnt die Darstellung der *Fundatio* mit der Erwähnung Richards, doch noch in diesem ersten Satz wird dann erwähnt, daß Richard zwei Brüder namens Emehard und Rugger gehabt habe, *quorum prior*, also von letzteren der Ältere, Emehard gewesen sei⁶⁹. Ob Richard nun vor oder nach Emehard geboren wurde, läßt sich aus der Formulierung allein nicht ersehen. Die Tatsache, daß Richard im Text an erster Stelle genannt wird, läßt sich möglicherweise auf etwas ganz anderes zurückzuführen. Richard war der Vater der letzten Generation der Comburg-Rothenburger, unter der die Comburg in ein Kloster umgewandelt wurde. Dies steht in der Gründungsgeschichte des Klosters selbstverständlich im Vordergrund der Darstellung, und so kann es nicht erstaunen, daß auch Richard als Ahnherr (und nach Zeugnis der *Fundatio* auch Käufer des Berges) an erster Stelle erwähnt wird. Auch das Zeugnis der Urkunden spricht eher dafür, daß Richard ein nachgeborener Sohn war. Vor Richards erster Erwähnung im Jahre 1058⁷⁰ finden sich, nach der letzten Erwähnung Heinrichs (I.) im Jahre 1042⁷¹, lediglich Belege für Emehard (I.)⁷², der ja zumindest älter als Rugger gewesen sein muß.

Fassen wir das bisher zur Genealogie Erörterte kurz zusammen. Das Wenige, was die moderne historische Forschung von dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stammbaum der Grafen von Comburg-Rothenburg übriggelassen hat, muß bei genauer Betrachtung noch weiter reduziert werden. Die Unsicherheiten bei der Zuordnung der frühesten möglichen Vertreter, Reinger bzw. Richard und seinem Sohn, lassen sich nicht ausräumen. Erst Heinrich (I.) kann mit einiger Sicherheit als dem Geschlecht zugehörig betrachtet werden, seine Beziehung zu dem im Jahre 1027 zusammen mit ihm erwähnten Ruotker bleibt jedoch im Unklaren. Als seine (oder Ruotkers) Nachkommen, damit als zweite und gleichzeitig vorletzte Generation erscheinen die Brüder Emehard (I.), Rugger (I.) und Richard, wobei der Reihenfolge der Nennung auch die Altersfolge entspricht. Die dritte und letzte Generation bestand, im Einklang mit der urkundlichen Überlieferung und dem Bericht aus der *Fundatio*, aus Emehard (II.), Burkhard (ohne Ordnungszahl, da kein

68 Reg. 12, vgl. *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1029.

69 *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1028: *Fuit... comes nomine Richardus de Rotenburg, habens duos fratres, Emhardum scilicet et Ruggerum, quorum prior, id est Emhardus...*

70 Reg. 10.

71 Reg. 6.

72 Reg. 7, 8.

Vorgänger dieses Namens mehr angenommen werden muß), Rugger (II.) und Heinrich (II.). Der Stammbaum erscheint damit in folgender Form:

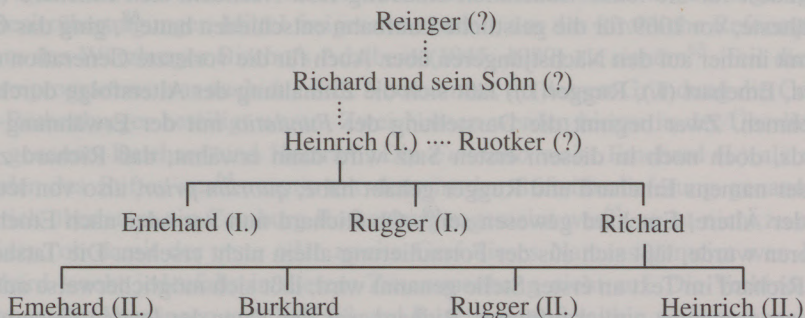


Abb. 2: Überarbeiteter Stammbaum der Grafen von Comburg-Rothenburg.

Wenn bislang nicht von besonderen Taten der Comburg-Rothenburger die Rede war, so hat dies einen einfachen Grund: Solche sind uns nicht überliefert. Nicht einmal eine Beteiligung an den großen, weite Kreise des Adels erfassenden Unruhen ihrer Zeit wie den Auseinandersetzungen des Investiturstreits oder der Herrschaftsergreifung Heinrichs V. lassen sich schlüssig nachweisen. Eine außergewöhnlich lange Geschichte, weitverzweigte Verwandtschaftsbeziehungen oder Vertreter in exponierten Stellungen sind damit nicht mehr plausibel. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, es habe sich bei ihnen um ein mehr oder minder durchschnittliches Adelsgeschlecht gehandelt, das im Laufe der Zeit zunehmend an Macht gewann und schließlich mit seinem letzten Vertreter, Heinrich (II.) auf dem Gipfelpunkt angelangt war.

Durchaus typisch für die allgemeinen Veränderungen der Adelherrschaft im 11. Jahrhundert ist dabei, was sich über die Art und die Mittel der Herrschaftsausübung des Geschlechtes sagen läßt⁷³. Geht man davon aus, Graf Heinrich (I.) habe gemäß der Erwähnung von 1042 noch in dem Herrenhof Wülfinen (bei Öhringen) residiert⁷⁴, so verlagerte vielleicht schon Richard⁷⁵, spätestens jedoch dessen Söhne den Sitz der nunmehr als „Adelshaus“ zu bezeichnenden Familie auf die Comburg. Die Errichtung einer Höhenburg entspricht ebenso dem Zug der Zeit wie die Verbindung dieses Herrschaftsmittelpunktes mit einem Hauskloster und einer gemeinsamen Grablege als sakralem Zentrum. Die Zuwendung zu der Hirsauer Reform, die entgegen der Ansicht der ältesten Forschung keine „päpstliche“

73 Hierzu Schmid (wie Anm. 1), passim sowie O. Engels: Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: St. Weinfurter (Hrsg.): Die Salier und das Reich, Band 3, Sigmaringen 1991, S. 479–542, hier S. 499–502.

74 Reg. 6; der Herrenhof ist archäologisch gesichert, vgl. Schulze-Dörlamm (wie Anm. 40).

75 Es ließe sich überlegen, ob der Verfasser der *Fundatio* nicht diesen Sachverhalt mit dem Erwerb des Berges vermenget hat.

Parteinahme im Investiturstreit implizierte, fügt sich in das Bild eines Adelshauses auf der Höhe der Zeit.

Dies hat ebenso zu gelten für die Mittel der Herrschaftsausübung, für die im Laufe der Zeit Rechtstitel wie Vogteien zunehmend an Wichtigkeit gewannen. Auch für die Comburg-Rothenburger ist diese Entwicklung feststellbar. Sind für die ersten beiden Generationen keinerlei Hoheitsrechte dieser Art feststellbar, so erscheint Burkhard als Vogt von Kloster Comburg und Öhringen⁷⁶; in den Händen seines jüngsten Bruders Heinrich (II.) lagen schließlich zudem die Vogteien über das Hochstift Würzburg und das Stift Neumünster⁷⁷. Diese Ansammlung von Hoheitsrechten machte Heinrich (II.) sicherlich zu einem mächtigen Adligen, so daß zweifellos die Voraussetzungen gegeben waren, über den regionalen Rahmen hinaus Politik betreiben zu können. Sein erbenloser Tod aber verhinderte, daß das Geschlecht der Comburg-Rothenburger eine wichtige Rolle spielen konnte. Anzeichen für eine Ausdehnung des Wirkungskreises werden im Laufe der Zeit zunehmend bemerkbar, etwa in der Verbindung auch mit schwäbischen Großen, wie sie in der Zeugenreihe des „Öhringer Stiftungsbriefes“ aufscheint, oder in der Ausdehnung des Einflußbereiches auf das Bistum Würzburg, wozu insbesondere die Hochstiftsvogtei – die der hennebergischen Burggrafschaft keineswegs untergeordnet gewesen sein muß⁷⁸ – einen wirkungsvollen Ansatzpunkt darstellte.

So sehr diese hier in Grundzügen wiedergegebene Entwicklung der comburg-rothenburgischen Herrschaft den reichsweiten Veränderungstendenzen von Adels-herrschaft überhaupt entspricht, so wenig typisch ist sie es in Bezug auf die fränkische Adelsschicht dieser Zeit⁷⁹. Die Grafschaft der Comburg-Rothenburger ging wohl auf eine regelrechte Amtsgrafschaft zurück, wie sie in ihren Grundlagen schon in der Karolingerzeit ausgebildet wurde. Die direkte Anbindung an das Königtum wird noch 1054 deutlich⁸⁰, die Führung des Grafentitels (und damit wohl

76 Für Kloster Comburg Reg. 14; Öhringen aufgrund der Umdatierung des „Stiftungsbriefes“ (Reg. 5).

77 Reg. 21, 24–26, 34.

78 Dies nimmt H. Parriger: Das Würzburger Burggrafenamt, in: MfrJb 31 (1979), S. 9–31, hier S. 15 an. Er beruft sich dabei auf Reg. 26, in dem der Hochstiftsvogt Heinrich und der Burggraf Gotebold gemeinsam das *concambium* vollziehen, was m. E. eher auf eine Gleichstellung schließen läßt; in Reg. 22 und Reg. 25 vollzog Heinrich ohne die Mitwirkung des Hennebergers. Hinzu kommt folgende Überlegung: Wenn das Amt des Burggrafen als „Stadtgrafschaft“ angelegt war, wie Parriger, ebd. annimmt, so läßt sich allein daraus noch nicht auf eine Unterordnung des Stiftsvogtes schließen, dessen Aufgaben ja zu einem Großteil außerhalb der Bischofsstadt liegen. Zudem nahm Heinrich in Zeugenreihen zu meist den Vorrang ein.

79 Ausgezeichnete Überblicke bieten die beiden Arbeiten von W. Störmer: Bemerkungen zu Graf und Grafschaft in Franken, in: J. Schröder (Hrsg.): Beiträge zu Kirche, Staat und Geistesleben, Festschrift Günter Christ (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 14), Stuttgart 1994, S. 81–93, sowie ders.: Grundzüge des Adels im hochmittelalterlichen Franken, in: G. Jenal (Hrsg.): Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift Friedrich Prinz (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17), Stuttgart 1993, S. 245–264. Aus seiner Feder ist in Kürze eine Geschichte Frankens im Mittelalter zu erwarten (Neubearbeitung des Handbuchs der bayerischen Geschichte, Band III/1).

80 In Reg. 8 wird Emehard (I.) von Kaiser Heinrich III. ausdrücklich als *fidelis noster* bezeichnet.

auch die Ausübung der Herrschaft) war auf jeweils das älteste Mitglied des Geschlechtes beschränkt, die Nennung der Grafen folgte lange Zeit noch der traditionellen Formel mit der Nennung des Herrschaftsgebietes – all dies Indizien für eine vor den Beginn des erfaßbaren Stammbaumes zurückreichende, kontinuierliche Herrschaftsbildung, die sich den Gegebenheiten der Zeit anpaßte. Eben diese Kontinuität ist für den fränkischen Adel ansonsten nicht feststellbar. Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts existierten, wenn uns die Quellenüberlieferung nicht täuscht, keine Nachkommen alter Geschlechter mehr. Weltliche Herrschaft übte nunmehr eine Schicht von Freien aus, die nach und nach die Befugnisse der Amtsgrafen an sich zogen und schließlich auch – auf alle Mitglieder des Grafenhauses bezogen – den Grafentitel führten. Solche „Neugrafschaften“, die nicht durch königliche Einsetzung, sondern durch autogene Machtausübung entstanden, waren die Herrschaften der (späteren) Grafen von Wertheim⁸¹, Rieneck⁸² oder Wildberg⁸³, wahrscheinlich sogar auch diejenige der Henneberger⁸⁴. Ein ähnlicher Prozeß läßt sich zwar auch in Bayern beobachten⁸⁵, wobei im Unterschied zu Franken die „Altgraftschäften“ weiterbestanden.

Der Ausfall der traditionellen Grafengewalten schuf jedoch nicht nur ein Machtvakuum für weltliche Große, sondern auch für die Würzburger Kirche. Wenn Adam von Bremen um 1075 behauptet, der Würzburger Bischof verwalte gleichsam den Dukaten Franken – das bekanntermaßen bis dahin ohne etablierte Herzogsgewalt gewesen war –, weil er alle Grafschaften seiner Diözese innehatte⁸⁶, so ist auch dies ein Ausfluß der Veränderungen auf der Ebene des Grafenadels. Etablierte Grafengeschlechter bestanden nicht mehr, und über den Umweg der Gerichtsorganisation – vielleicht in Form von Zenten⁸⁷ – und einsetzende Ministeria-

81 Zu den Voraussetzungen vgl. *K. Mader*: Entstehung und Entwicklung der Stadt Wertheim. Eine siedlungskundliche Studie, in: MfrJb 4 (1952), S. 91–126, hier S. 97–107 und zuletzt *W. Störmer*: Stauffische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Mainviereck, in: *H. Ebner* (Hrsg.): FS Friedrich Hausmann, Graz 1977, S. 505–529, hier 509 ff. – Genealogisches bei *P. P. Albert*: Die Herkunft der Grafen von Wertheim, in: MfrJb 3 (1951), S. 94–105.

82 Grundlegend *Th. Ruf*: Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung (Mainfränkische Studien 32), Würzburg 1984, Band 1, S. 17–30 (erste Vertreter des Geschlechts), S. 128 f. (Besitz); Band 2 passim, zur Entstehung der Grafschaft S. 84–93.; zuletzt *W. Störmer*: Die Region Rhön-Saale in der Salier- und Stauferzeit, in: *Otto von Botenlauben. Minnesänger-Kreuzfahrer-Klostergründer* (Bad Kissinger Archiv-Schriften 1), Würzburg 1994, S. 277–295, hier S. 286 f.

83 *H. Kössler*: Hofheim (Beihefte z.Hist. Atlas Bayern, Teil Franken, Reihe I, 13), München 1964, S. 25 f.

84 *Störmer* (wie Anm. 79), S. 254.

85 Vgl. zuletzt *A. Schmid*: Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters, in: *L. Kolmer und P. Segl* (Hrsg.): Regensburg, Bayern und Europa. FS Kurt Reindel, Regensburg 1995, S. 189–212.

86 Adam v. Bremen, *Gesta Hammaburgensis* III, 46, ed. *B. Schneider*, MGH SS in us. schol., ND Hannover 1977, S. 188, ed. *W. Trillmich*, *Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe*, Darmstadt 1990, S. 384: *Solus erat Wirzeburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus.*

87 Die Entstehung der Zenten stellen ein Forschungsproblem dar, bei dem mangels Überlieferung kaum über Hypothesen hinauszukommen sein wird; das späte 11. und das frühe 12. Jahrhundert schei-

lenwirtschaft versuchte auch das Mainbistum, von den Umwälzungen zu profitieren. Es ist durchaus nicht verwunderlich, daß ein Großteil der Neugrafen als Lehnsträger zum Bistum Würzburg in einem Abhängigkeitsverhältnis stand, was für die Comburg-Rothenburger hingegen zu keinem Zeitpunkt nachweisbar ist⁸⁸. Im Gegenteil: Auch als Emehart (II.) Bischof von Würzburg geworden war, unterstellten seine Brüder nicht dem Kiliansbistum, sondern dem fernen Mainz ihr Hauskloster und ließen damit eine Einbeziehung in den Würzburger Herrschaftsverband nicht zu⁸⁹. Am Südrand der Diözese Würzburg gelegen, entfaltete sich die Herrschaft der Kochergaugrafen ohne feststellbaren Einfluß des Bistums auf alter Grundlage und erreichte damit eine Kontinuität, die schließlich die Ansammlung der Herrschaftsrechte und damit die unter Graf Heinrich (II.) erreichte Machtfülle ermöglichte.

Der Raum zwischen Kocher und Tauber wurde also im Unterschied zu den zentralfränkischen Gebieten von den Comburg-Rothenburgern maßgeblich als Raum mit prinzipiell konservativen, auf die hergebrachte Grafenherrschaft ausgerichteten Strukturen geprägt, und dies sollte Folgen haben weit über die Existenz des Hauses hinaus. Unmittelbare Nachfolger der Comburg-Rothenburger als Herrscher im Kochergau waren die Staufer. Ermöglicht wurde ihnen dies durch das anscheinend erbenlose Ableben des Grafen Heinrichs (II.) – auch hier haben sich genealogische Hypothesen als unbeweisbar und unnötig herausgestellt⁹⁰. Ein Zusammenhang besteht zudem mit der Beauftragung Konrads (III.) mit dem Herzogtum Franken im Rahmen einer Reichsstellvertreterschaft⁹¹, da dieser Auftrag nur we-

nen aber durchaus wahrscheinlich, vgl. *Störmer*, Bemerkungen (wie Anm. 79), S. 91, sowie *R. Sprandel*: Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im frühen Mittelalter, in: *JfL* 38 (1978), S. 7–38, hier S. 19. Stark an den unbeweisbaren Kontinuitätsthesen der älteren Forschung orientiert ist die Darstellung von *M. Schaab*: Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel einer aus dem Mittelalter stammenden Organisationsform, in: *W. Paravicini* und *K. F. Werner* (Hrsgg.): *Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIIIe siècles)*. Actes du XIVe colloque historique franco-allemand Tours, 27 mars – 1er avril 1977 (Beihefte der Francia 9), München 1980, S. 345–362.

88 Da die Aussage Adams von Bremen (wie Anm. 86) absolut gesetzt wurde, verfielen einige Forscher darauf, a priori eine Lehnsoberrhoheit des Bistums Würzburgs über jede ostfränkische Grafschaft anzunehmen, so z. B. *H. Heuermann*: Die Hausmachtspolitik von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079–1152), Diss. Berlin 1939, S. 53.

89 Reg. 21.

90 *H. Decker-Hauff*: Das staufische Haus, in: *Die Welt der Staufer*, Katalog zur Stauferausstellung, Band 3, Stuttgart 1977, S. 339–374, hier S. 350, Nr. 37 sowie *ders.*: Konrad III. und die Komburg, in: *WFr* 62 (1978), S. 3–12 behauptete, aufgrund des „Roten Buches“, einem Kopia des Stauferklosters Lorch, eine Tochter Graf Heinrichs (II.) als erste Ehefrau Konrads verifizieren zu können. Zum Zeitpunkt dieser Behauptung galt das „Rote Buch“ als verbrannt; inzwischen ist es jedoch restauriert (HStA Stuttgart, H 14, Nr. 175) und bietet keine derartigen Hinweise, wie ich selbst vor zwei Jahren überprüfen konnte. Dieses Ergebnis hat einer breiteren Öffentlichkeit zuerst zugänglich gemacht *K. Graf*: *Staufer-Überlieferungen aus Kloster Lorch*, in: *S. Lorenz* und *U. Schmidt* (Hrsgg.): *Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 61)*, Sigmaringen 1995, S. 209–240, hier S. 230–237.

91 Vgl. Ekkehard von Aura, ad a. 1116, ed. *G. Waitz*, MGH SS VI, S. 249 f. = Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, edd. *F.-J. Schmale* und *I. Schmale-Ott*, *Freiherr-vom-*

nige Tage vor dem Tod des letzten Kochergaugrafen verliehen wurde und durch diesen Zufall ein Rechtstitel zur Inanspruchnahme der Herrschaftsrechte vorhanden war⁹². Rechtliche Legitimation mündete nicht immer auch in die Übernahme der tatsächlichen Herrschaft. Daß diese im Fall der Kochergaugrafschaft reibungslos funktionierte und sich fortsetzte, wurde entscheidend erleichtert durch den Eintritt der Stauer in einen vorgeformten Herrschaftsraum ohne anderweitige Bindungen oder Konkurrenz. Ohne auf die Wechselfälle der folgenden beiden Jahrzehnte genauer einzugehen, läßt sich doch sagen, daß mit den von den Comburg-Rothenburgern geschaffenen Voraussetzungen sowohl die spätere problemlose Einbeziehung des Gebietes in das staufische Reichsland als auch der Zentralortcharakter Rothenburgs ohne Schwierigkeiten erklärbar sind. Wie sich dann dieser Raum schon im Mittelalter von Franken löste und sich auf den staufischen Süden hin orientierte, ist an dieser Stelle nicht weiter zu erläutern; die wichtige Rolle der Comburg-Rothenburger als Wegbereiter dieser Entwicklung, deren Herrschaft die Ausgangsbedingungen für die spätere Organisation des Gebietes schuf, ergibt sich jedoch schon aus diesen wenigen Andeutungen.

Trägt man den hier geäußerten Überlegungen Rechnung, so muß man die eingangs gestellte Frage nach der Bedeutung der Grafen von Comburg-Rothenburg in einem anderen Sinne als bislang üblich beantworten. Es dürfte deutlich geworden sein, daß keiner der letztlich nur noch acht zweifelsfrei zuzuordnenden Vertreter des Geschlechtes besondere Taten vollbracht oder eine außergewöhnlich hohe und ruhmreiche Stellung bekleidet hat. Wesentlich stärker als bisher aber stellt sich das Grafengeschlecht als eine strukturgebende Kraft heraus, die auf der Grundlage kontinuierlicher, sich jedoch den Gegebenheiten der Zeit anpassender Herrschaftsausübung ihrem Herrschaftsraum innere Ordnung und Zusammenhalt gaben. Nicht im Wirken Einzelner, sondern in den langfristigen Folgen der Herrschaftsausübung des gesamten Geschlechtes liegt mithin die Bedeutung der Grafen von Comburg-Rothenburg.

Regesten der Grafen von Comburg-Rothenburg

In die Auflistung wurden alle Nachrichten aufgenommen, die sich auf die Grafen von Comburg-Rothenburg beziehen lassen und mit einiger Wahrscheinlichkeit datierbar sind. Sollten Vorgänge nicht auf ein genaues Datum, sondern nur auf einen bestimmten Zeitraum zu beziehen sein, so wurde das zugehörige Regest dem Beginn dieses Zeitraumes zugeordnet. Verfälschte Urkunden wurden zu dem angeblichen Ausstellungszeitpunkt aufgenommen, jedoch als solche durch das Symbol (†) kenntlich gemacht. Nachrichten, die nicht mit letzter Sicherheit dem Grafenhaus

Stein-Gedächtnisausgabe XV, Darmstadt 1972, S. 316: *Imperator ducatum orientalis Franciae qui Wirzburgensi episcopo antiqua regum successione competebat, Cuonrado, sororis suae filio, commisit.* Dieser Vorgang hat sich um die Jahreswende 1115/16 abgespielt.

92 Reg. 37.

zugeordnet werden können, wurden mit (?) versehen. Die Darstellung folgt dem Schema: Nummer des Regestes – Datum – Inhalt – Edition(en) – ggf. Erläuterung mit Hinweis auf weitere Literatur. Die Titulaturen der Urkunde wurden übernommen.

1. (?) 961–983 – Reinger stattet seine Kirchengründung in Dettwang/Rothenburg mit Zehnten aus Eigenbesitz und aus Würzburger Besitz aus, die er gegen die Abtretung von Gütern bei Sulzdorf vom Würzburger Bischof Poppo II. ertauscht hat. – Ed.: *P. Schattenmann*: Siedlung und Kirche an der oberen Tauber im frühen Mittelalter, in: Jahresber. d. Vereins Alt-Rothenburg 1923/24, S. 5–9.

2. (?) 994/996 – Der Feuchtwanger Dekan Wigo berichtet in einem Brief von Übergriffen auf sein Stift, die sich der Sohn eines Richard zusammen mit Schwaben zuschulden kommen ließ. – Ed.: MGH Ep. Sel. III, Nr. 13, S. 14 f.; Reg. d. Bischöfe v. Augsburg (wie Anm. 35), Nr. 195, S. 111 f. – Richard wird häufig als Erwerber des Berges angesehen, auf dem später die Comburg errichtet wurde. Gemäß der Gründungsgeschichte Comburgs (wie Anm. 20), S. 1028 f. nahm dieses Geschäft jedoch der 1058 (Reg. 10) und 1069 (Reg. 12) erwähnte Graf gleichen Namens vor.

3. 1024 Februar 02 – Heinrich II. verleiht dem Kloster Ellwangen den Wildbann im Virngrundswald, dessen fränkischer Teil auch in der Grafschaft des Grafen Heinrich im Kochergau liegt. – Ed.: MGH D H II. Nr. 505, S. 646 f.; WUB I, Nr. CCXVI, S. 256 f.

4. 1027 Juli 16 – Konrad II. überträgt den Wald um Kloster Murrhardt an das Bistum Würzburg, der im Murr- und Kochergau in den Grafschaften Heinrichs und Ruotkers liegt. Heinrich, Ruotker und ein weiterer Heinrich bezeugen an der Spitzenposition der *provinciales* diesen Vorgang. – Ed.: MGH D K II. Nr. 107, S. 150 f.; WUB I, Nr. CCXIX, S. 259 f.

5. (†) 1037, August 16 – Bischof Gebhard von Regensburg wandelt die Kirche in Öhringen in ein Stift um und überträgt die Vogtei dem Grafen Burkhard von Comburg, der dazu als erbliches Lehen die Hälfte der *villa Halle* und 10 Talente der Öhringer Münze erhält. Unter den Zeugen: Burkhard, Graf von Comburg. – Ed.: WUB I, Nr. CCXXII, S. 262 ff. (in der Kopfzeile ist „Würzburg“ durch „Regensburg“ zu ersetzen); *Decker-Hauff*, Stiftungsbrief I (wie Anm. 47), S. 21 ff. (mit Übersetzung). – Fälschung des ausgehenden 11. oder frühen 12. Jahrhunderts.

6. 1042 Januar 03 – Aus dem an ihn übertragenen Besitz eines Herold überträgt Heinrich III. an das Bistum Würzburg verschiedene Orte, die im Kochergau, in der Grafschaft des Grafen Heinrich bei Wülffingen gelegen sind. – Ed.: MGH D H III. Nr. 89, S. 116; WUB I, Nr. CCXXIV, S. 266 f.; MB XXXIX, Nr. 357.

7. (†) 1049 Februar 03 – Heinrich III. entscheidet die Streitigkeiten zwischen Würzburg und Fulda. Unter den Zeugen: Emehart. – Ed.: *P.J. Jörg*: Würzburg und Fulda, Würzburg 1951 (Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Bistums Würzburg 4), S. 89–92 – Zu Edition, Überlieferung, Inhalt und Glaubwürdigkeit ebd. S. 63–88.

8. 1054 Juli 10 – Durch Kaiser Heinrich III. wird der *fidelis noster* Emehart mit Gütern aus der Konfiskationsmasse des zum Gesetzlosen erklärten Hermann be-

- lehnt. Diese Besitzungen liegen im Tauber- und Jagstgau und in der Grafschaft Hezilos. – Ed.: MGH D H III. Nr. 324, S. 442 f.; WUB I, Nr. CCXXIX, S. 272 f. MB XXXIX, Nr. 385 – Lokalisierung der Orte bei *Jooß* (wie Anm. 11), S. 16.
9. 1057 März 03 – Präkarievertrag zwischen Bischof Adalbero von Würzburg und Richenza. Intervenient und Zeuge: Graf Burkhard. – Ed.: MB XXXVII, Nr. 67, S. 25–28.
10. 1058 Januar 29 – wie Reg. 9, unter den Zeugen jedoch auch Richard. – Ed.: *F. J. Bendel*, Die Schenkungen der Königin Richenza von Polen an das Bistum Würzburg, in: HJb 34, 1913, S. 65–70.
11. Ab 1065 – Kontakte Burkhardts zu Abt Wolfhelm von Brauweiler. – Ed.: Konrad von Brauweiler: *Vita Wolfhelmi*, ed. *H. E. Stiene*, Pulheim 1991, S. 110–115.
12. 1069 Juli 02 – Graf Richard und der Subdiakon Emehard bezeugen die Schenkungen eines Udalrich an das Bistum Würzburg – MB XXXVII, Nr. 69, S. 28 f.
13. (†) 1071 – Unter den Zeugen einer gefälschten Urkunde für Kloster Banz: Die Grafen Burkhard und Heinrich. – Ed.: Am besten zugänglich über *E. Frhr. v. Guttenberg*: Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, Würzburg 1963 (Veröffentl. d. Gesellsch. f. fränkische Geschichte VI/1), Nr. 418b., S. 210 f. (dort Editionsachweise und Literatur).
14. 1078 – Baubeginn des Klosters Comburg. – Ed.: *Fundatio*, S. 1032 (jedoch auf 1079 datiert); hinzu gehört Comburger Schenkungsbuch, Nr. 1, in: WUB I, S. 391 f. (Gründungsausstattung). – Zur Datierung *Jooß* (wie Anm. 11), S. 104.
15. 1078–1085 – Eintritt Adalberts von Bielriet in Kloster Comburg. Spitzenzeugen: Graf Burkhard und seine Brüder Rugger und Heinrich, Grafen von Rothenburg. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 6, in: WUB I, S. 395 – Zur Datierung *Jooß* (wie Anm. 11), S. 106.
16. 1085–1093/95 – Graf Rugger von Rothenburg und sein Bruder Heinrich bezeugen eine Stiftung des Pfalzgrafen Heinrich an Kloster Comburg – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 4, in: WUB I, S. 394 – Datiert nach der Vogtei Graf Ruggers, deren Beginn unklar ist, deren Ende sich auf 1093/95 festlegen läßt, vgl. *Jooß* (wie Anm. 11), S. 106 f. (auch zur Datierung der Regg. 17–19).
17. 1085–1093/95 – Graf Rugger erwirbt ein Gut für Kloster Comburg. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 5, in: WUB I, S. 394 f.
18. 1085–1093/5 – In Gegenwart des Vogtes Rugger und seines Bruders Heinrich übergibt der Würzburger *archipresbyter* Heinrich Besitzungen an Kloster Comburg – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 9, in: WUB I, S. 397.
19. 1085–1093/5 – Burkhard tauscht Besitzungen mit seinem Bruder, Bischof Emehard von Würzburg. Zeugen: Graf Rugger und seine Brüder Burkhard und Heinrich. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 10, in: WUB I, S. 398.
20. 1088 Dezember 21 – Weihe des Klosters Comburg durch Bischof Adalbero von Würzburg – Ed.: *Fundatio* (wie Anm. 20), S. 1032.
21. 1090 – Burkhard unterstellt gemeinsam mit seinen Brüdern, den Grafen Rugger und Heinrich, Kloster Comburg dem Erzbistum Mainz. – Ed.: WUB I, Nr. 239, S. 286 ff.; MUB I, Nr. 276, S. 376 ff. – Zum „Komburger Vertrag“ *H. Jakobs*: Die

Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits, Köln/Wien 1961 (Kölner Historische Abhandlungen 4) und *Joß* (wie Anm. 11), S. 22 ff.

22. 1091 August 10 – Als Hochstiftsvogt Würzburgs vollzieht Heinrich ein Tauschgeschäft seines Bruders Emehard, Bischof von Würzburg. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 12, in: WUB I, S. 399 f.

23. 1093/95 – Graf Heinrich als Spitzenzeuge in einer Schenkung an Kloster Comburg. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 7, in: WUB I, S. 396. – Datierung gemäß der Amtszeit Heinrichs nach dem Weggang Ruggers.

24. 1095 – Heinrich wird als Graf und Vogt von Kloster Comburg in einer Schenkung genannt. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 8, in: WUB I, S. 397.

25. 1095 Februar 14 – Heinrich vollzieht als Vogt beider Institute einen Tausch zwischen Kloster Comburg und dem Bistum Würzburg. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 3, in: WUB I, S. 393.

26. 1096 Juli – Heinrich vollzieht als Vogt beider Institute einen Tausch zwischen Kloster Comburg und dem Bistum Würzburg gemeinsam mit dem Würzburger Burggrafen Gotebold von Henneberg. – Ed.: WUB I, Nr. 249, S. 308; MB 37, Nr. 70, S. 29 f.

27. (†) 1097 – Graf Heinrich als Spitzenzeuge einer Schenkung Bischof Emehards an St. Stefan in Würzburg. – Ed.: MB 46, Nr. 1, S. 3–7; UB St. Stefan, Nr. 12, S. 14–19. – Zur Fälschung *P. Johanek*: Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg, Würzburg 1969 (Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Bistums Würzburgs XX), S. 30 f., 45 f.

28. 1098 Dezember 02 – Burkhard stirbt als Mönch in Kloster Comburg – Zum Datum *Joß* (wie Anm. 11), S. 18.

29. 1099 Graf Heinrich erscheint als Spitzenzeuge in einer Schenkung Bischof Emehards. – Ed.: WUB I, Nr. 252, S. 312 f.; MB 45, Nr. 1, S. 3 f.

30. 1099 – Heinrich als Spitzenzeuge in einer Schenkung an St. Stefan in Würzburg. – Ed.: UB St. Stefan, Nr. 18, S. 25 f. – Wegen der problematischen Überlieferungsverhältnisse als zweifelhaft einzustufen.

31. 1103 Graf Heinrich Zeuge in einer Jahrtagsstiftung Bischof Emehards. – Ed.: MB 37, Nr. 72, S. 31 ff.

32. 1103 Graf Heinrich, Bruder Bischof Emehards, als Spitzenzeuge in einer Stiftung Herzog Friedrichs I. von Schwaben an das Bistum Würzburg (Ausfertigung Friedrichs). – Ed.: UB St. Stefan, Nr. 30, S. 43 f. – Durch die späte Überlieferung problematisch.

33. (†) 1104 – Wie Reg. 32 (Bestätigung Bischof Emehards). – UB St. Stefan, Nr. 32, S. 43–46. – Zeugenreihe aus der Vorurkunde übernommen. Zur Fälschung *Johanek*, Siegelurkunde (wie Reg. 27), S. 49 f.

34. 1108 – Rugger, Propst des Würzburger Stiftes Neumünster, tauscht Güter mit Kloster Comburg Graf Heinrich, Vogt beider Institute, ist als erster weltlicher Zeuge aufgeführt. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 13, in: WUB I, S. 400 f.

35. 1115 – In Gegenwart Graf Heinrichs, Vogt von Kloster Comburg, wird eine

Schenkung vollzogen. – Ed.: Comburger Schenkungsbuch, Nr. 16, in: WUB I, S. 402 f. – Zur Datierung *Jooß* (wie Anm. 11), S. 107.

36. (†) 1115 – Graf Heinrich als Zeuge einer Urkunde Bischof Erlungs von Würzburg – Ed.: MB 37, Nr. 76 – Inhalt unglaubwürdig, Zeugenreihe ohne die überschriebenen Titulaturen möglicherweise authentisch, vgl. *Johanek* (wie Reg. 27), S. 37 Anm. 133, S. 303, S. 305.

37. 1116 Januar 20 – Graf Heinrich stirbt. – Zur Datierung *Jooß* (wie Anm. 11), S. 19.